

Beschluss Nr. 834/2025
Schwyz, 4. November 2025 / jh

Motion M 10/25: Abschaffung der Hundesteuer für Herdenschutzhunde im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 21. Mai 2025 haben Kantonsrat Rupert Suter und drei Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Die Hundesteuer ist ein wichtiges Instrument zur Regulierung der Hundehaltung im Kanton Schwyz. Grundsätzlich ist jeder Hund über vier Monaten steuerpflichtig. Von der Hundesteuer befreit sind Hunde, welche im Dienst des öffentlichen Interessens stehen. Insbesondere folgende Hunde sind unter anderem von der Steuer befreit: Armeehunde, Polizeihunde, Blindenhunde und Rettungshunde (vgl. § 7 Gesetz über das Halten von Hunden).

Herdenschutzhunde sind aktuell als Nutzhunde gleichgestellt wie Treibhunde. Ein Herdenschutzhund bewacht weitgehend selbständig eine Herde von Nutztieren gegen Grossraubtiere. Schweizweit besteht breiter Konsens, dass Herdenschutzhunde aufgrund des immer weiter steigenden Drucks durch Grossraubtiere als wirksamste Herdenschutzmassnahme angesehen wird. Ebenfalls ist man sich einig, dass die Kosten für Herdenschutzhunde von der Gesellschaft getragen werden müssen. Herdenschutzhunde müssen nur gehalten werden, weil die Gesellschaft die Rückkehr der Grossraubtiere beschlossen hat. Damit Bund und Kanton Herdenschutzhunde unterstützen können, muss ein solcher Hund eine strenge Einsatzbereitschaftsprüfung (EBÜ) ablegen. Es ist nur konsequent auch die Hundesteuer für solch gut ausgebildete Hunde im Auftrag der Gesellschaft abzuschaffen.

Der Regierungsrat wird mit folgender Motion beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, in welcher die Herdenschutzhunde von der Hundesteuer befreit sind.

Die Motionäre bedanken sich bereits jetzt für die Ausarbeitung der Vorlage.»

2. Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat bereitet zurzeit eine Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 (HuG, SRSZ 546.100) sowie des Veterinärgesetzes vom 26. Oktober 2011 (VetG, SRSZ 312.420) vor (vgl. RRB Nr. 38 vom 23. Januar 2024). Entsprechende Arbeiten wurden Ende 2024 an die Hand genommen und sind inzwischen so weit fortgeschritten, dass sich die Vorlage in Vernehmlassung befindet. Das Vernehmlassungsverfahren dauert vom 6. November 2025 bis 20. Februar 2026.

Die Vorlage sieht vor, dass die Halter von Herdenschutzhunden gemäss Art. 10d der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01) von der Hundesteuer befreit sind.

Nach Abschluss der Vernehmlassung wird der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Änderung des Hundegesetzes und des Veterinärgesetzes unterbreiten.

Da vorgesehen ist, dass von den Motionären geforderte Anliegen bereits bei der laufenden Teilrevision der Hunde- und Veterinärgesetzgebung zu berücksichtigen, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion M 10/25 für nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 10/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber